



Aufnahmegesuch

miermit beantrage ich die At	urnanme meiner Tochter / meines Sonnes
Name:	Vorname:
geboren am:	Staatsangehörigkeit:
Anschrift:(Straße, Hausnummer, Stadtteil)	
in die Jugendfeuerwehr Tau	inusstein -
Anschrift der/des Erziehung	s-/Personensorgeberechtigten:
Name:	Vorname:
Anschrift:	
Telefon:	Mobiltelefon:
E-Mail:	
Rückgabe erfolgt Schadene Ich nehme zur Kenntnis, automatisch in die Einsatza kann.	Ausrüstungsgegenstände. Bei unvollständiger oder schadhafter ersatzanspruch über die Stadt Taunusstein. dass mein/e Tochter/ Sohn mit Vollendung des 17. Lebensjahres bteilung der Freiwilligen Feuerwehr Taunusstein übernommen werden Tochter/ Sohn keine Krankheiten hat, die sie/ ihn an einem Beitritt zur eine/ folgende Krankheiten:
Mein/e Tochter/ Sohn muss	konstant medikamentös versorgt werden. Dabei handelt es sich um:
Brandschutz, die Allgeme der Fassung vom 17. De Gesetzes vom 18. Noveml	ten Daten werden gem. § 55 Hessisches Gesetz über den eine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), siehe Anhang, in ezember 1998 (GVBI. I S.530) zuletzt geändert durch Art. 1 des ber 2009 (GVBI. I S. 423) im EDV-System FLORIX gespeichert.



Jugendfeuerwehr



Einverständniserklärung zur Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen:

Ich/ Wir stimmen ausdrücklich zu, dass

- O mein/ unser Kind im Rahmen der Aktivitäten der Jugendfeuerwehr fotografiert bzw. gefilmt werden kann.
- O Personenfotos (Einzel-/ Gruppenaufnahmen) von meinem/ unserem Kind im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Jugendfeuerwehr veröffentlicht werden dürfen.
- O Bilder von meinem/ unserem Kind auch im Internet bzw. auf der Homepage der Jugendfeuerwehr veröffentlicht werden dürfen. Mir/ Uns ist bewusst, dass über das Internet über Soziale Netzwerke und Suchmaschinen eine weltweite Verbreitung erfolgt.
- O der Vorname und Familienname bei Bildunterschriften verwendet werden kann.
- O bisher erstellte Bilder von meinem/ unserem Kind verwendet werden dürfen.

Ich/ Wir haben zur Kenntnis genommen, dass beim Umgang mit Bild- und Tonaufnahmen meines/ unseres Kindes seitens der Jugendfeuerwehr das Presserecht und die erforderlichen Sorgfaltspflichten eingehalten werden. Die Entscheidung über eine Veröffentlichung wird im Rahmen der erteilten Zustimmung durch die Verantwortlichen der Jugendfeuerwehr getroffen.

Ort, Datum, Unterschrift des/ der Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten	
lch erkenne die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Taunusstein – an diese zu befolgen.	und verpflichte mich
Ort, Datum, Unterschrift des Kindes/ Jugendlichen	
Dem Antrag wurde zugestimmt nicht zugestimmt	
Datum/ Unterschrift Jugendfeuerwehrwart	
Dem Antrag wurde zugestimmt nicht zugestimmt nicht zugestimmt	
Datum/ Unterschrift Wehrführer	



Jugendfeuerwehr



§ 55 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)

Datenschutz

- (1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1998 (GVBI. I S.530) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBI. I S. 423) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- (2) Die Feuerwehren, die Katastrophenschutzbehörden und die Aufsichtsbehörden sowie die Landesfeuerwehrschule dürfen für Einsätze sowie für die Ausbildung und Fortbildung notwendige personenbezogene Daten von Feuerwehrangehörigen und Helferinnen oder Helfern im Katastrophenschutz im erforderlichen Umfang verarbeiten. Hierzu zählen nur folgende Daten:
 - 1. Name,
 - 2. Vornamen,
 - 3. Geburtsdatum,
 - 4. Anschrift,
 - 5. Beruf,
 - 6. Angaben über die körperliche Tauglichkeit und Eigenschaften,
 - 7. Datum des Eintritts in die Feuerwehr oder der Verpflichtung in der Einheit und Einrichtung des Katastrophenschutzes,
 - 8. Name der Feuerwehr oder Bezeichnung der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes,
 - 9. Dienstgrad, Beförderungen,
 - 10. Funktion in der Feuerwehr oder in der Einheit und Einrichtung des Katastrophenschutzes,
 - 11. Ausbildungslehrgänge und Fortbildungslehrgänge einschließlich der Beurteilungsergebnisse,
 - 12. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten,
 - 13. Telefonnummern und Telefaxnummern sowie Angaben über die Erreichbarkeit,
 - 14. Beschäftigungsstelle und Bankverbindungen.
- (3) Bei der Erfüllung von Entschädigungsansprüchen und Erstattungsansprüchen nach § 11 und § 50 dürfen die zur Erstattung Verpflichteten personenbezogene Daten im dafür erforderlichen Umfang verarbeiten. Hierzu zählen nur folgende Daten:
 - 1. Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Daten,
 - 2. Name und Anschrift der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers,
 - 3. Höhe und Art der Ansprüche sowie Bankverbindungen.
- (4) Die Feuerwehren, die Katastrophenschutzbehörden sowie die Aufsichtsbehörden können die für die Erstellung von Katastrophenschutzplänen notwendigen personenbezogenen Daten von Angehörigen von Betrieben oder Einrichtungen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren im erforderlichen Umfang verarbeiten.

Hierzu zählen nur folgende Daten:

- 1. Name,
- 2. Vornamen,
- 3. Anschrift.
- 4. Beruf und Funktion im Betrieb,
- 5. Telefonnummern und Telefaxnummern sowie Angaben über die Erreichbarkeit.
- (5) Für die Erstellung einer landesweiten Statistik für den Brandschutz oder den Katastrophenschutz dürfen die Feuerwehren und die Katastrophenschutzbehörden sowie die zuständigen Aufsichtsbehörden nur folgende Daten im erforderlichen Umfang verarbeiten:
 - 1. Anzahl der geschädigten oder betroffenen Personen,
 - 2. Ort des Ereignisses,
 - 3. Datum und Ührzeit des Ereignisses,
 - 4. Art des Ereignisses.